

## **1. Parteien und Vertragsgegenstand**

- 1.1 Die GA Weissenstein GmbH, nachstehend «GAW» genannt, betreibt eine Kommunikationsanlage. Über ihr Kommunikationsnetz versorgt sie ihre Kundschaft gegen Entgelt mit Radio, Fernsehen, Internet und Telefonie und weiteren Diensten.
- 1.2 Diese AGB haben Gültigkeit für die Glasfaser-Anschlüsse im Versorgungsgebiet der GAW und regeln die Bedingungen für den Basisanschluss (BA). Das Versorgungsgebiet umfasst alle angeschlossenen Gemeinden. Das Vertragsverhältnis richtet sich nach diesen AGB.
- 1.3 Für jeden BA an das Kommunikationsnetz ist ein Anschlussgesuch zu stellen. Die GAW entscheidet über das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses. Für den BA gilt der Eigentümer einer Liegenschaft als Vertragspartner. Bei FttH-Anschlüssen bis in die Nutzungseinheit wird der Eigentümer der Nutzungseinheit oder der Mieter direkt Vertragspartner für den Produktbezug.

## **2. Vertragsdauer und Beendigung**

- 2.1 Der Kunde tritt mit dem Anschluss an das Kommunikationsnetz, mit einer Produktanmeldung oder mit dem Bezug von Signalen in das Vertragsverhältnis mit der GAW ein. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate.
- 2.2 Das Bezugsverhältnis kann nach Ablauf der Mindestvertragsdauer jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Der BA wird danach entweder plombiert oder der Produktbezug deaktiviert. Die Aufwendungen für die Plombierung werden mit CHF 90.-- in Rechnung gestellt.
- 2.3 Wünscht ein Neumieter keinen BA und ist er bisher nicht direkt Kunde der GAW, so haben die Kündigungsfrist und die Mindestvertragsdauer keine Gültigkeit. Der Kunde hat in diesem Fall die GAW umgehend zu informieren. Der BA wird darauf entweder plombiert oder der Produktbezug deaktiviert.
- 2.4 Die Kündigung der Produkte Internet, Telefonie und Digital Pay bewirken nicht automatisch die Auflösung dieses Vertragsverhältnisses.

## **3. Meldewesen und Zutrittsregel**

- 3.1 Jeder Eigentümer- oder Mieterwechsel der Liegenschaft ist der GAW schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Der Kunde hat der GAW auf deren Verlangen Zutritt zum BEP (building entry point = Hauseintrittspunkt), DC (distribution cap = Verteilkasten) oder Optical Telecommunications Outlet (OTO) zu gewähren.

## **4. Gewährleistung und Haftung**

- 4.1 Bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Störungen in der Zulieferung oder anderen ausserordentlichen Verhältnissen kann die GAW die Signallieferung ganz oder teilweise unterbrechen. Die GAW leistet keine Gewähr für störungsfreie Signallieferung.

## **5. Kabel-TV-Grundpreis und Rechnungsstellung**

- 5.1 Die aktuellen Preislisten sind Bestandteil der AGB. Der Kabel-TV-Grundpreis für den BA kann von der GAW jederzeit geändert werden.
- 5.2 Die Gebührenpflicht besteht für die gesamte Vertragsdauer, unbeschadet allfälliger Signalunterbrüche und unabhängig von der Nutzung der Vertragsleistung.
- 5.3 Der Eigentümer kann aufgrund von Leerständen von Mietwohnungen mit schriftlichem Antrag den Kabel-TV-Grundpreis exkl. Urhebergebühren zurückfordern, dies bei einer Mindest-Leerstandsdauer von einem Monat. Der Rückerstattungsantrag ist bis Ende Juni des laufenden Jahres für das vergangene Jahr einzureichen. Gebühren, die nicht innert dieser Frist zurückgefordert werden, verfallen. Der Antrag muss mindestens enthalten: Belege betreffend die Aus- und Einzugstermine und die Namen des Alt- und Neumieteters.
- 5.4 Wird das Bezugsverhältnis nach einer Kündigung eingestellt, so vergütet die GAW zu viel bezahlte Monatsgebühren zurück.
- 5.5 Die Rechnungsstellung erfolgt für das laufende Jahr entweder bis spätestens Ende März jährlich oder monatlich zusammen mit weiteren Kommunikationsleistungen der GAW. Die GAW kann Dritte mit der Fakturierung und dem Inkasso beauftragen.
- 5.6 Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- 5.7 Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins wird der Kunde zwei Mal schriftlich gemahnt. Werden die ausstehenden Beträge nicht bezahlt, kann die GAW den Anschluss des Kunden plombieren. Die Kosten für die Plombierung und Deplombierung trägt der Kunde. Sie sind vor der Wiedereinschaltung zu begleichen.

## **6. Neuanschluss an die Verteilanlagen**

- 6.1 Das Erstellen der Anschlussleitung bis zum BEP respektive DC oder OTO erfolgt durch die GAW oder deren Beauftragte. Ab diesem Anschlusspunkt ist die Hausvernetzung Sache des Eigentümers oder Mieters.
- 6.2 Die GAW bestimmt die Art der Ausführung und die Linienführung sowie die Übergabestelle.

- 6.3 Für den Neuanschluss an das Verteilnetz erhebt die GAW einen Anschlussbeitrag.
- 6.4 Die im Zusammenhang mit der Erstellung der Hausanschlussleitung stehenden Aufwendungen wie Grab-, Maurer- und Belagsarbeiten sowie das Liefern und Verlegen von Schutzrohren sind von der Bauherrschaft auf deren Kosten nach Weisung der GAW in Auftrag zu geben.
- 6.5 Die GAW ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer im privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke zu erschliessen.
- 6.6 Reihenhäuser gelten als mehrere Einfamilienhäuser.
- 6.7 Die Grundeigentümer bzw. die Bauberechtigten erteilen oder verschaffen der GAW das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 6.8 Die Grundeigentümer haben auf ihrem Grund und Boden den Bau von Verteilanlagen (Rohranlagen, Kabelleitungen, Verteilkabinen) zu dulden.
- 6.9 Muss die Hauszuleitung aus Gründen, welche die GAW nicht zu verantworten hat, verlegt oder abgebrochen werden, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers.
- 6.10 Pro Nutzungseinheit ist ein Signalpegel für max. 3 Anschlussdosen (ab OTO eine Anschlussdose) garantiert. Werden mehr als 3 Dosen installiert, sind die Kosten eines allfällig notwendigen Verstärkers vom Kunden zu übernehmen.

### **7. Signalübergabepunkt**

- 7.1 Der Signalübergabepunkt befindet sich beim DC oder OTO. Ab diesem Punkt erfolgt die Anbindung der Heimvernetzung respektive der Wohnungsverkabelung, sei es für HF und/oder IT-Signale. Die Heimvernetzung und die erforderliche Installation ist Sache des Eigentümers.
- 7.2 Bei Einfamilienhäusern wird der DC oder der OTO in unmittelbarer Nähe (i.d.R. Kellerbereich) zum BEP montiert. Bei Mehrfamilienhäusern ab zwei Wohneinheiten wird der OTO in der Nutzungseinheit montiert. Die GAW benutzt dabei für die Verlegung von Kabeln die bestehenden Rohranlagen. Kosten für die Neuerstellung von Rohr- oder Kabeltrassen innerhalb der Liegenschaft gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 7.3 Die Stromkosten für von aktive Komponenten geht z.L. des Mieters oder Eigentümers.

### **8. Erneuerung des Anschlusses**

- 8.1 Bei bereits angeschlossene Liegenschaften gilt insbesondere Kap 1.2 der Vertragsbedingungen Glasfasererschliessung (VG) vom 1.7.2010.
- 8.2 Die vertragliche Bindung gilt für eine Dauer von 20 Jahren ab Erneuerung des Anschlusses. Eine Verpflichtung zum Produktbezug besteht nicht.

### **9. Hausinstallation und Kontrolle**

- 9.1 Das Erstellen und Unterhalten der Verteilanlagen respektive der Heimvernetzung im Gebäudeinnern ab BEP respektive DC oder OTO ist Sache des Eigentümers. Die Anlagen haben den entsprechenden Vorschriften sowie den Vorgaben der GAW zu entsprechen.
- 9.2 Die Installation ist der GAW mit einem Schema anzuzeigen.
- 9.3 Die GAW ist ermächtigt, Anlageteile zu kontrollieren, Neuanlagen zu prüfen und bei Beanstandung vor Anschluss ans Netz die Instandstellung via Elektriker, Planer oder Bauherr zu verlangen.

### **10. Vertragsverletzung, Strafbestimmungen sowie allgemeine Bestimmungen**

- 10.1 Die Signalabgabe kann gesperrt werden, wenn eine mangelhafte Hausinstallation störende Rückwirkungen auf das Kommunikationsnetz verursacht, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der GAW nicht nachkommt oder wenn er seinen Anschluss missbräuchlich verwendet.
- 10.2 Wer unberechtigt Plomben an Signal-Steckdosen oder an anderen Einrichtungen der GAW verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die verursachten Kosten.
- 10.3 Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Es gelten die Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze.
- 10.4 Die VG vom 1.7.2010 sind integraler Bestandteil dieser Vertragsbeziehung. Bei allfälligen Differenzen haben diese AGB gegenüber den VG Vorrang.

### **11. Inkrafttreten, anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 11.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf schweizerischem Recht.
- 11.2 Gerichtsstand ist Solothurn.
- 11.3 Diese Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der GAW tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft Die GAW kann sie jederzeit ändern.